

Teil A PLANZEICHNUNG



Legende:

— Grenze des Geltungsbereiches

ERHALTUNGSGEBOTE

● Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen

■ Erhaltung und Pflege von Knicks

■ Erhaltung und Pflege von Bäumen und Sträuchern bzw. Baumgruppen

⊗ bei Bebauung entfallender Gehölzbestand

⊗ bedingt zu erhaltender Einzelbaum

○ Baum abgängig

▤ Erhaltung von Fließgewässern

▤ Verrohrung des Fließgewässers

ANPFLANZUNGSGEBOTE

●●● Anlage und Pflege einer Baumreihe

■●● Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern

■●● Anlage und Pflege eines Knicks

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

▤ Ausgleichsfläche

■●● Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern

▤ Fläche für natürliche Vegetationsentwicklung (Sukzession)

▤ Wiesenfläche

Zuordnung zu Eingriffsvorhaben:

A Ausgleich zugunsten B-Plan 53

B Ausgleich zugunsten zukünftiger Eingriffe / Ökokonto (10.420 qm)

BAULICHE UND VERKEHRSLICHE NUTZUNGEN

▤ Baugrenze

▤ von Bebauung freizuhaltenen Bereich

▤ Straßenverkehrsfläche

▤ Verkehrsgrün

GRÜNFLÄCHEN

▤ private Grünfläche

▤ R Neuanlage eines Fuß-/Radweges

Teil B Text

1. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB)

1.1 Zu erhaltende Knicks und Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920). Sie sind mit Bauzäunen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

1.2 Die fachgerechte Pflege des vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks wie auch der neuangelegten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten.

1.3 In den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen sind auch Stellplätze, Nebenanlagen und jegliche Versiegelung untersagt.

2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

2.1 Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ausnahmen bilden die vorhandenen Bäume an der Norderstedter Straße zwischen geplantem Radweg und Fahrbahn; hier ist keine Ersatzpflanzung notwendig.

2.2 Der Wall des neu anzulegenden Knicks ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen.

2.3 Für die Bepflanzung sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

a) für den Knick:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweiggrüfliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus piraster	Wildbirne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche

b) für sonstige Gehölzpflanzungen:
Gehölze wie unter a), außerdem:
Alnus glutinosa Rot-Erle, Schwarz-Erle
Betula pubescens Moor-Birke
Fraxinus excelsior Esche
Salix spec. Weidenarten, heimisch

c) für die Einzelbäume am Radweg:
Alnus glutinosa Rot-Erle, Schwarz-Erle

d) für die Einzelbäume auf den Baugrundstücken wahlweise:
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum Roßkastanie
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia spec. Linden-Arten

Qualitäten:
Einzelbäume c): Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
Einzelbäume d): Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang
Baumarten: Hel, 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten: Str., 2x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzungen sind im Knick zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m, in den flächigen Pflanzungen mit 1 Pflanze/1,5 qm auszuführen.

2.4 Zur Eingrünung von Kfz-Stellplätzen ist für jeweils 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (Arten und Mindestqualität vgl. Zif. 2.3. Punkt d) zu pflanzen.

2.5 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 qm zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz). Sie sind entweder einzusäen, zu bepflanzen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

3.1 Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche, Baumstreifen am Radweg) sind das Relief und der Boden zu erhalten. Bodenauf- oder -abtrag sind unzulässig.

3.2 Die Ausgleichsfläche ist gegenüber angrenzenden Nutzungen mit einem ortsüblichen Koppelzaun abzugrenzen und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

3.3 Zum Aufbau des Gehölzbestands auf der Ausgleichsfläche sind Arten und Qualitäten gemäß Zif. 2.3. b) zu verwenden.

3.4 Der nicht mit Gehölzen zu beplantzende Teil der Ausgleichsfläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen.

3.5 Der Baumstreifen neben dem Radweg ist als Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu pflegen (höchstens zweimalige Mahd pro Jahr).

3.6 Düngergaben außerhalb der Anwachspflege und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.

4. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

4.1 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

4.2 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten, Wegen, Stell- oder Lagerplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.3 Stark belastete Stellplatzoberflächen, Zufahrten und Hofflächen sind aus Grundwasserschutzgründen zu versiegeln.

4.4 Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.

4.5 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

5. REALISIERUNG

5.1 Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind nach Bauende in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.

5.2 Die Bäume am Radweg sind im Zusammenhang mit dem Radwegebau zu pflanzen.

5.3 Die Ausgleichsfläche ist bei Baubeginn auf den benachbarten gewerblichen Flächen zu bepflanzen bzw. der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Keine Änderungen und Ergänzungen gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG
Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
Bad Segeberg, den 22. Feb. 00

im Auftrag
Jendry

Verfahrensstand:
■ Entwurf vor Beteiligungsverfahren nach § 6 (2) LNatSchG
■ Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 6 (2) LNatSchG
■ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
■ Genehmigungsfähige Planfassung (Abwägungsentscheidung und Einarbeitung der Anregungen und Bedenken aus den Verfahren nach § 6 (2) LNatSchG)
■ Genehmigte Planfassung

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum
-----	------------------	------	-------

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG Kreis Segeberg Grünordnungsplan zum B-Plan Nr.53 Kiefernweg

ENTWURF

M. 1 : 1000

Plangrundlage:	bearbeitet:	gezeichnet:	Datum:
Vermessungsplan	A. Jacob	H. Kahler	16.09.1998
Waack & Dähn	Ch. Gänrich		

Planverfasser:
**LANDSCHAFTSPLANUNG
HESS • JACOB**
Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsternweg 36b
22846 Norderstedt
Tel. 040 / 52 19 75-0
Fax 040 / 5 25 39 33